

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 3.** Sandomierz, den 15. März 1917.

INHALT:

1.

Aufnahmsbedingungen und Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner.

Mit Bezug auf die Kundmachung Nr. 5. Amtsblatt Nr. 15. 1916 wird auf Grund des Erlasses des Militär-General-Gouvernement vom 5. Oktober 1916 F. A. Nr. 106502 und vom 1 Februar 1917 F. A. Nr. 105808 folgendes verlautbart:

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66350|16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst **phisischer** Eignung:

a). die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug).

b). eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c). makelloses Vorleben;

d). ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e). Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f). schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden

Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1), das jeweilige Etappenrelutum derzeit täglich: . . . . 3 Kr. 90 h.
2.) Löhnung täglich . . . 2 „ 74 „
3). Feldzulage „ . . . 1 „ 20 „

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe, u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

2.

Rubelkurs.

Laut Verordnung des Armee-Oberkommandos Op. 185,335 v. 1916, betreffend den Zahlungsverkehr wird der Wert von 1 Rubel mit 3. K. 10 h bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2. 95 für einen Rubel ausser Kraft.

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen,

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist.

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 31. Jänner 1917 in Kraft.

3.

Staatshengstestation-Aufstellung in Sandomierz.

In Sandomierz wird mit 15. März l. J. eine Hengstenstation mit 6 Hengsten in der Kosakenkaserne aufgestellt.

Die Deckperiode dauert bis 15 Juli 1917.

Die Decktaxe eines jeden Hengsten wird auf einer Tafel, welche neben der Nationaltafel des Hengstes angebracht wird, ersichtlich.

Ausser der Decktaxe wird ein Betrag von 22 Heller für die Deckzettel entrichtet werden.

Andere Bestimmungen der hiesigen Verordnung welche im Amtsblatte Nr. 3 vom 1. März 1916., Abschmitt 24. verlautbart wurden, bleiben in Kraft.

4.

VERORDNUNG

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 25. Jänner 1917. betreffend Beschlagnahme und den Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907. betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Es werden unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und des Verbrauches, bezw. der Verarbeitung, beschlagnahmt: Nickel, Kupfer, Messing, Rotguss, Bronze, Tombak, Blei, Zinn und Zink in allen vorkommenden Formen.

§ 2. Verkaufszwang.

Jeder Besitzer oder Verwahrer folgender Metalle und Metallgegenstände und zwar:

1. der Altmetalle in jeder Form, Aschen und Krätzen derselben.

2. der nicht eingebauten Halbfabrikate (Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Rohre, Drähte und rohe Abgüsse).

3. der neuen oder gebrauchten Fabrikate in folgenden Formen: Haus-, Küchen- und Tafelgeräte Geschirre aller Art, nicht eingebaute Kessel, Warmwasserbereiter, Wasserbehälter, Mörser, Messinggewichte von 1 Pf. aufwärts, Leuchter, Bügeleisen, Hut- und Kleiderhacken und Baubeschläge,

ist verpflichtet den legitimierten Einkäufern (§ 5), sobald sie bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, diese Gegenstände zu den in § 6 angegebenen Preisen, welche nicht unterboten werden dürfen, zu verkaufen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt auch jedem Erzeuger und Händler der in § 3 sub 1) aufgezählten, zum Verkaufe auf Lager liegenden Gegenstände.

Ausgenommen vom Verkaufszwange sind Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen Wert darstellen, Bestandteile von geringem Gewichte, durch deren Abnahme der Hauptgegenstand unbrauchbar werden würde und jene zum Haushalte unbedingt erforderlichen Gegenstände, für welche ein Ersatz nicht beschafft werden kann.

§ 3. Anmeldepflicht.

Die Besitzer nachfolgender Metallgegenstände und Einrichtungen aus obigen Metallen, bei welchen eine Ersatzbeschaffung notwendig ist und zwar:

1. der Badeöfen, Wannen, Geländer, Griff- und Schutzstangen, Türdrücker und Schilder, Tür- und Torgriffe, Ofentürer, Brunnenstiefel, Pipen, Wasserleitungshähne und sonstige Armaturen, soweit dieselben montiert, bzw. im Gebrauche stehen.

2. der Kupferdächer, deren Bestandteile, Dachrinnen und Abflussrohre aus Kupfer;

3. der Bestandteile von Apparaten und Maschinen, Kupferkabel (armierte als auch blanke), Werksbehelfe und Werkzeuge in gewerblichen und industriellen Anlagen, haben diese Gegenstände und Einrichtungen bis längstens 1. März d. J. bei der Metallzentrale Aktien-Gesellschaft, Expositur Lublin, anzumelden, damit rechtzeitig Verhandlungen betreffs Gewährung entsprechender Ablieferungstermine und Erleichterung der Ersatzbeschaffung gepflogen werden können.

Die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formularien sind beim Gewerbereferate des k. u. k. Kreiskommandos unentgeltlich erhältlich.

§ 4. Von der Verordnung betroffene Personen etz.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) Hausbesitzer, Vereine, Behörden, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, Stadtverwaltungen, Gemeinden, Heil- und Kuranstalten, Teater und Kasernen.

b) Haushaltungen.

c) Erzeuger und Händler, welche die in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände erzeugen, oder mit denselben Handel treiben, insbesondere auch Giessereien, Armaturen-und Maschinenfabriken, Kupferschmieden, Schlossereien etz.

§ 5 Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind nur die Metallzentrale Aktien-Gesellschaft, Expositur Lublin, und deren Einkäufer, welche von der k. u. k. Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimiert werden. Dieselben sind verpflichtet, für die abgelieferten Metalle und Metallgegenstände die Vergütungssätze (§ 6) sofort beim Einkaufe bar zu bezahlen, und dem Metallabgeber einen amtlich vorgeschriebenen Einkaufsschein auszufolgen, aus welchem Gegenstand, Gewicht und Preis zu ersehen ist.

§ 6. Vergütung.

Für die in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände ist folgende Vergütung zu leisten:

Fertigfabrikate und Halbzeug aus Reinnickel	K. 1100
Sonstiges Reinnickel	„ 800
Reines Elektrolytkupfer, aus eigens demontierten elektrischen Leitungen und Apparaten, sowie Blitzableitern	K. 480
Reines Rohr- und Apparatekupfer aus eigens demontierten Apparaten	K. 450
Kupfergeräte aus Haushaltungen, Gastwirtschaften etc. ohne fremde Bestandteile	K. 440
Altkupfer	„ 400
Kupferspäne und Leichtkupfer	„ 360

Neue Rohre, Bleche und gezogene Stangen aus Messing und neue Fertigfabrikate	K.	300
Neue und eigens demontierte Messingarmaturen	„	265
Schnitzelmessing	„	260
Schweres Gussmessing	„	240
Messingspäne und Leichtmessing	„	200
Neue und eigens demontierte Rotgussarmaturen und Fertigfabrikate	K.	320
Schwerer Rotguss	„	280
Rotgusspäne und Siebe	„	220
Schwere Bronze und Bronzearmaturen	„	320
Neue Bleifabrikate und Halbfabrikate	„	105
Blockblei	„	85
Weichblei alt	„	70
Akkumulatorenblei	„	45
Hartblei mit mindestens 5% Antimongehalt	„	120
Bleischlamm aus Akkumulatorenbatterien ufttrocken	„	32
Bleilettern	„	240
Stereotypiemetall	„	200
Markenzinn (Banca, Straits, Billiton) in Orig. Blöcken oder laut Analyse mit einem Feingehalt von über 99.5%	„	2200
Geräte aus Zinn, wie Teller, Schüsseln, Krüge, Zimente, Zuckerbäckerformen, Wärmeflaschen und sonstige Gefässe und Geschirre, Schanktassen, Badewannen, Pipen, Armaturen, Kerzenformen	„	900
Zinkblech neu	„	90
Zinkblech alt, Zinkabfälle und Zinkguss	„	72

Alle vorstehenden Preise verstehen sich für 100 Kg. effektives Metall der betreffenden Kategorie, frei von fremden Bestandteilen.

§ 7. Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgültig das M. G. G. (Rohstoffzentrale), an welche auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 8. Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung und alle auf die Vereitlung dieser Vorschriften hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Artikel II § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19/VIII. 1915 № 30 V. Bl. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der letztzitierten Verordnung des A. O. K.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917. in Kraft.

5.

Beschlagnahme der Zuckerrüben.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. Mil. Verwaltung in Polen) wird angeordnet wie folgt.

§ 1.

Alle im österr.-ung. Okkup. Gebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbeitung auf Zucker verkauft, bezw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerrübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte, bezw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die im Betrieb sich befinden oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, wohin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum übergeben und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerrüben müssen einer Zuckerfabrik, die Kampagne noch nicht endgiltig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dies dem zuständigen Kreiskommando zu melden, das die Übernahme der Zuckerrübe veranlas...

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichten wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrübe sind verpflichtet dieselben sachgemäss einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigungen und Wertverminderung (durch Frost, Mäuse etz.) nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den § § 10 und 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11 Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A. O. K. Vdg. Nr. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

6.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 16. Jänner 1917.,

betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 4. Mai 1916. Nr. 57 V.-Bl., verordne ich, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2., 3 und 4. der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V.-Bl. des k. u k. M.-G.-G. haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um K 266.30
100 kg. raffinierter Zucker um . . . „ 276.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker K 1. 12
1 „ „ raffinierter Zucker „ 1. 16

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker K 1. 16
1 „ „ raffinierter Zucker „ 1. 20

Artikel II.

§ 5.

Am Tage der Kundmachung sind bei den Großhändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen.

Für je 100 kg. dieser Zuckermengen, ist eine Nachzahlung von K 95.50 einzuheben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Getreideabgabe.

Einzelne Approvisionierungskomittees waren nicht im Stande die nötige Menge Brotfruchtmehl aus dem Exkontingente anzukaufen. Es wurde daher den Produzenten auch ein Exkontingent zur Abstellung vorgeschrieben, um so die Dotierung der Approv.- Kommitees aus den Getreidemagazinen zu ermöglichen.

Gutsbesitzer und Bauern haben ihr gesamtes Getreide bis auf den eigenen Bedarf in die Magazine abzuführen und wird denselben jeder freie Verkauf anderwärts verboten.

Als Richtschnur hat zu dienen:

1) Brotfruchtgebühr für eine Person und einen Tag 200 gramm.

2) Hafergebühr für ein Pferd und einen Tag 1 kg.

3) Saatgut 100 kg Gerste oder 120 kg. Hafer für einen Morgen anzubauender Fläche.

Abstellungs-Termine gelten, wie vorgeschrieben, u. zw.:

I. Drittel 31. October 1916
II. „ 31. November 1916
III. „ 28. Februar 1917.

Strafbestimmungen:

Die verspätete Abstellung eines Meterzentners Kontingent- oder Exkontingentgetreides zieht eine Geldstrafe von K 60. und eventuelle Freiheitsstrafe nach sich.

8.

Verbot der Seifenerzeugung.

Auf Grund des § 3 der Vdg. des A O K. vom 4. 10. 1916 Nr 71. Vdg Blatt XVIII Stück, wird verlautbart:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschließlich die Polnische Handelszentrale A. G in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31 Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe des Art. II der Vdg. des A O. K.-dten vom 4 10. 1916 Nr 71 V. Bl bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg des A. O. K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9.

Freihändiger Verkauf von Seife.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin R. S. Nr. 61017 wird verlautbart, daß der freihändige Verkauf von Seife bis 31. März 1917 verlängert wurde.

10.

Warnung

vor Verübung von Schäden an Befestigungsbauten.

Es wird eindringlich vor Verübung von Schäden an den neuaufgeführten Befestigungen gewarnt und besonders darauf hingewiesen, dass die Hohlbauten nicht verunreinigt werden dürfen, weiters, dass es jedermann strengstens verboten ist, eigenmächtig Durchgänge durch die Hindernisszone zu schaffen.

Befestigungsbauleitung hat bei der Anlage der Hindernisse den bestehenden Verkehrsbedürfnissen bereits Rechnung getragen.

Sollte sich mit der Zeit dennoch stellenweise die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Durchgänge ergeben, so haben die betreffenden Gemeinden beim zuständigen Kreiskommando darum zu bitten.

Die Schäden an den Befestigungen werden rücksichtslos nach dem Militärstrafgesetze bestraft.

11.

Verordnung vom 13. Februar 1917, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über das Passwesen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Der § 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 55 V. Bl. hat zu lauten:

§ 5.

Grenzverkehr und Verkehr innerhalb Polens.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Überschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

Im Grenzverkehre zwischen dem Militär-General-Gouvernement Lublin und dem General-Gouvernement Warschau kann — unbeschadet der besonderen Begünstigungen für den Wirtschaftsbetrieb (Absatz 1) — das im § 4. Absatz 1. vorgeschriebene Passvisum auch vom Kreiskommandanten erteilt werden, in dessen Verwaltungsgebiete die zu überschreitende Grenzstrecke liegt.

Im Verkehre zwischen den beiden General-Gouvernements kann bei Ausstellung oder Vidierung des Reisepasses vom Erfordernisse der Angabe des Reisezieles und Reisezweckes (§ 4. Absatz 5) Umgang genommen werden, wenn die Berechtigung zum ungehinderten Verkehre über die Grenze sowie eine allfällige Beschränkung dieser Berechtigung im Reisepasse ersichtlich gemacht wird.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917. in Kraft.

12.

Rubel-Falsifikate.

Es wird bekantgegeben, dass im Handelsverkehr 500 Rubelnoten in grösseren Mengen erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

In letzter Zeit befinden sich ebenfalls falsche Einrubelnoten in grossen Mengen im Verkehre.

Die gefälschten Noten unterscheiden sich von echten folgendermassen: die echten Noten haben einen klaren, scharfen Raster und ein leuchtendes durchsichtiges Rotbraun. Bei den Falsifikaten ist der Raster mehr verschwommen und im dumpfen Braun gehalten.

Hingegen ist jedoch der zweite (blaue) Aufdruck sowohl an den echten Noten, als auch an den Falsifikaten, ein klares, durchsichtiges preussisch Blau. Beim Berühren der Falsifikate fühlt man, dass selbe bedeutend glatter sind als echte Noten, auch ist der Farbengeruch durchdringend.

Bis jetzt sind sowohl ganz neue Falsifikate, wie auch mit einer Ölfarbe präparierte und zusammengeknitterte aufgetaucht, wodurch sie noch schwerer von den echten zu unterscheiden sind.

Die Falsifikate sind auf heliographischem Wege ohne Nachgravour der so entstandenen Originalplatten hergestellt.

Besonders hervorgehoben werden muss, dass unter den Falsifikaten fast durchwegs Wasserdruck vorkommt, wenn auch derselbe nicht immer gleich stark zum Ausdrucke gebracht ist.

Die Falsifikate sind mit dem Aufdruck der Jahreszahl 1898 versehen.

Es wird aufmerksam gemacht, dass diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich vor Schaden zu schützen.

13.

Zustellung des Getreidekontingentes.

1). Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidekontingente sind als eine auferlegte Kontribution zu betrachten, für deren Aufbringung alle Gemeindemitglieder **solidarisch** haften.

2.) Wenn das schuldige Quantum nicht unverzüglich abgeliefert wird, werden den Grundbesitzern oder bestsituierten Bauern der Gemeinde alle auffindbaren Vorräte weggenommen. Diesen bleibt es dann überlassen, durch dass Gemeindeamt und unter Intervention der Gendarmerie einen entsprechenden Ausgleich und Aufteilung auf ihre solidarisch mithaftenden Gemeindegenossen zu erwirken und sich in dieser Form zu regressieren.

3.) Das erst im Requisitionswege aufgebrachte Getreide wird nicht bezahlt, sondern nur bescheinigt. Bei Beginn der zwangsweisen Requisition wird zur Sicherstellung des Erfolges eine entsprechende Anzahl von Vieh in Pfand genommen.

4.) Sollte infolge von Hinterziehungen, oder von Verheimlichungen auch die zwangsweise Requisition nicht den gewünschten Erfolg haben, so wird das gepfändete Vieh ebenfalls requiriert und dabei lediglich bescheinigt.

14.

Anzeige.

Die k. u. k. Etappenpost-Telegraphen Direktion in Lublin hat ein Ortsverzeichnis für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen bearbeitet und herausgegeben. Dieses Verzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen sämtlicher Ortschaften des M. G. G. Bereiches unter Angabe der Gemeinden, Kreise und Etappenpostämter.

Es ist ein sehr empfehlenswerter Behelf.

Bestellungen gegen vorherige Einsendung des Ankaufspreises per 6 K. pro Exemplar an das Etappenpostamt Sandomierz zu richten.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.